

**Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland
im Sinne des § 29 a AsylG
(Stand: September 2020)**

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslands Sachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden.“ Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen also vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amtes.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die Vertreter der Nichtregierungsorganisationen und des UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei

einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus den Empfängern jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur **dieses restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter des Auswärtigen Amts geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Albanien: Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die Deutsche Botschaft Tirana im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen (s. Ziffer 4) gewonnen hat. Insbesondere steht die deutsche Botschaft in Tirana im Kontakt mit Vertretern der EU-Delegation, der OSZE und des UNHCR sowie den in Albanien tätigen Nichtregierungsorganisationen.

8. Karte der Republik Albanien: Quelle: Vereinte Nationen, Dept. of Peacekeeping Operations: <http://www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/albania.pdf>

Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	5
II. Asylrelevante Tatsachen	7
1. Staatliche Repressionen	7
1.1. Politische Opposition	7
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	7
1.3. Diskriminierung/Minderheiten	7
1.4. Religionsfreiheit	8
1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis	9
1.6. Militärdienst	9
1.7. Handlungen gegen Kinder	10
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung	10
1.9. Exilpolitische Tätigkeiten	11
2. Repressionen Dritter	11
3. Ausweichmöglichkeiten	12
III. Menschenrechtslage	12
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	12
2. Folter	13
3. Todesstrafe	13
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	13
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	13
IV. Rückkehrfragen	14
1. Situation für Rückkehrer	14
1.1. Grundversorgung	14
1.2. Rückkehr- und Reintegrationsprojekte	14
1.3. Medizinische Versorgung	15
2. Behandlung von Rückkehrern	15
3. Einreisekontrollen	15
4. Abschiebewege ins Herkunftsland	15
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	16
1. Echtheit der Dokumente	16
2. Zustellungen	16
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	16
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	17

Zusammenfassung

- Die Republik Albanien ist eine parlamentarische Demokratie mit Mehrparteiensystem. Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten sind in Verfassung und Gesetzen verankert.
- Seit den Umbrüchen der 90er Jahre hat sich die Menschenrechtslage in Albanien beständig verbessert. Folter ist verboten, die Todesstrafe ist abgeschafft. Schnellere Fortschritte werden durch ökonomische Zwänge, mangelhafte Normimplementierung, teilweise fehlendes Bewusstsein für Menschenrechtsfragen, schwache Institutionen sowie verbreitete Korruption gebremst.
- Politische Parteien können sich frei betätigen. Bürgerliche Freiheiten und Religionsfreiheit sind gewährleistet. Aufgrund des seit November 2019 herrschenden Ausnahmezustands (zunächst nach einem schweren Erdbeben, dann wegen der Covid-19-Pandemie) waren Bürger- und Freiheitsrechte, insbes. Freizügigkeit, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, massiv beschränkt. Der Ausnahmezustand ist am 23.06.2020 ausgelaufen. Die Beschränkungen wurden aufgehoben.
- Minderheiten sind geschützt. 2017 wurde ein Minderheiten-Rahmengesetz verabschiedet. Seit 2010 existiert ein Anti-Diskriminierungsgesetz. Dennoch sind Roma und sog. Balkan-, „Ägypter“ weiterhin in weiten Bereichen marginalisiert.
- Traditionelle Wertvorstellungen führen insbesondere im ländlichen Raum dazu, dass Frauen weniger Entfaltungsmöglichkeiten als Männer haben. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist nach wie vor verbreitet.
- Von Staats wegen werden LGBTI keinen Diskriminierungen ausgesetzt. In der albanischen Gesellschaft ist die Akzeptanz von LGBTI aber weiterhin gering. Die meisten LGBTI halten ihre sexuelle Identität deshalb geheim.
- Als Kontroll- und Mediationsinstitutionen agieren v.a. der Anti-Diskriminierungsbeauftragte, die Ombudsperson sowie der Kommissar für den Zugang zu Informationen und Datenschutz.
- Auf traditionellen Wertvorstellungen beruhende Blutrachefehden werden häufig als Grund für Verfolgung angeführt. Echte Blutrachefehden existieren weiterhin, vermutlich in geringem Ausmaß, und können über das Innenministerium verifiziert werden.

I. Allgemeine politische Lage

Seit dem politischen Umbruch in den Jahren 1990/91 ist die Republik Albanien eine parlamentarische Demokratie mit einem **Mehrparteiensystem**. Das demokratische System leidet jedoch an Defiziten, die auf historische, politische und kulturelle Faktoren zurückzuführen sind. Das politische Leben ist stark polarisiert und von wiederkehrenden Boykotten und Straßendemonstrationen geprägt. Interessennetzwerke dominieren die Parteien, parteipolitische Zugehörigkeit bzw. Abhängigkeiten wirken weit in das gesellschaftliche Leben hinein.

Die dennoch großen Fortschritte, die Albanien in allen Bereichen erzielt hat, wurden durch die Verleihung des EU-Kandidatenstatus im Juni 2014 gewürdigt. Im März 2020 hat der Rat der EU auf Empfehlung der Europäischen Kommission die Aufnahme von Beitrittsgesprächen beschlossen, den tatsächlichen Beginn der konkreten Gespräche jedoch an weitere Fortschritte, insbesondere in den Bereichen der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität geknüpft. Wichtige Fortschritte gab es bei der Umsetzung der Justizreform. Ihr Kern ist die Professionalisierung und Bereinigung der Justiz von Korruption durch eine Überprüfung aller Richter und Staatsanwälte („Vetting“). Bei der Bekämpfung von **Korruption und organisiertem Verbrechen** ist ein gestiegenes Engagement der (seit Sept. 2017) zweiten Regierung Rama zu verzeichnen, wobei die konkreten Resultate weiter verbessert werden müssen. Seit 2017 konnten im Kampf gegen Cannabis-Anbau Fortschritte erzielt und der Anbau reduziert werden (2017 wurden hunderte Tonnen Cannabis sichergestellt).

Im Dezember 2015 wurde ein „Dekriminalisierungsgesetz“ verabschiedet, das die systematische Überprüfung von Parlamentariern und Kandidaten auf eine kriminelle Vergangenheit vorsieht. Auf dessen Basis wurden Ermittlungen gegen mehrere Parlamentarier und Mandatsträger der lokalen und staatlichen Ebene eingeleitet und bislang vier Parlamentsabgeordnete und ein Bürgermeister ihrer Ämter enthoben; weitere fünf Abgeordnete legten ihre Ämter nieder. Zu weiteren Rücktritten aufgrund des Dekriminalisierungsgesetzes kam es im Zuge von Ermittlungen gegen gewählte Bürgermeister nach den Kommunalwahlen 2019.

Derzeit ist noch immer eine **Kultur der Straflosigkeit und fehlender Implementierung** von Regelwerken festzustellen, obgleich Verbesserungen deutlich sind. Nepotismus ist aufgrund der clanbasierten Gesellschaftsstrukturen und der geringen Größe des Landes allgegenwärtig. Grundsätzlich leiden staatliche Stellen unter einem Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen. Administrative Kapazitäten sind gering ausgeprägt.

Die albanische **Staatspolizei** unterliegt einer ausgeprägten hierarchisch-politischen Steuerung. In Folge werden polizeiliche Aktivitäten oft von der jeweiligen politischen Interessenlage beeinflusst. Die Regierung unternimmt Anstrengungen, die Professionalisierung der Polizei voranzutreiben. Auch für die Polizei hat ein Durchleuchtungsprozess ähnlich dem Vetting der Richter und Staatsanwälte begonnen. Personelle Veränderungen haben ebenfalls zu einem effizienteren Agieren der Polizei geführt. Die Staatspolizei ist in vier Abteilungen unterteilt, darunter: Generaldirektion zur Bekämpfung der Schwere und Organisierten Kriminalität (Kriminalpolizei), Generaldirektion Migration und Grenze (Grenzpolizei) und Generaldirektion Öffentliche Sicherheit (uniformierte Polizei). Daneben wurde am 01.01.2015 eine Direktion zur Bekämpfung des Terrorismus eingerichtet. 2018 wurde eine Special Task Force zur

Bekämpfung der grenzüberschreitenden Organisierten Kriminalität eingerichtet, BKA/LKAs unterstützen sie personell und materiell in großem Umfang. Deutschland unterstützt mit einem deutschen Berater der Bundespolizei die albanische Staatspolizei in Grenzschutzfragen und mit einem Berater im Innenministerium in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

Polizei und Staatsschutz sind vollständig getrennt. Während die Polizei dem Innenminister untersteht, ist der Leiter des Staatsschutzes eigenständiges Kabinettsmitglied.

Drei Parteien bestimmen die politische Landschaft: die **Sozialistische Partei Albaniens**, die aus der (kommunistischen) Partei der Arbeit Albaniens hervorgegangen und deren beherrschende Persönlichkeit Ministerpräsident Edi Rama ist; die **Demokratische Partei (DP)** unter Lulzim Basha, bei der aber noch immer der ehemalige langjährige Präsident und Ministerpräsident Sali Berisha wichtige Fäden zieht, sowie die von der Ehefrau von Staatspräsident Meta, Monika Kryemadhi, geführte **Sozialistische Bewegung für Integration (LSI)** - Ilir Meta musste nach seiner Wahl am 24.07.2017 zum Staatspräsidenten das Parteiamt offiziell abgeben. Aus den Parlamentswahlen vom 25. Juni 2017 ging die regierende Sozialistische Partei mit Edi Rama als Ministerpräsident mit absoluter Mehrheit erneut als Siegerin hervor.

Die **Parlamentswahlen** im Juli 2017 waren nach allgemeiner Ansicht weitgehend frei und fair, allerdings nach ODIHR-Bericht mit einigen Mängeln behaftet (insbesondere Verdacht auf Stimmenkauf und Einschüchterungen). Eine Wahlrechtsreform ist 2017 angelaufen, konnte jedoch aufgrund eines politischen Boykotts von DP und LSI bisher nicht verabschiedet werden. Im Februar 2019 haben DP und LSI ihre Parlamentsmandate niedergelegt, die vakanten Stellen wurden überwiegend durch Nachrücker über die Listen neu besetzt (es handelt sich dabei um die Nachrücker der DP- und LSI-Listen, auf denen zum Teil auch Kandidaten von Kleinstparteien standen, die entsprechende Koalitionen geschlossen haben). DP und LSI haben die **Kommunalwahlen** am 30.06.2019 boykottiert, mit dem Ergebnis, dass alle 61 Wahlkreise an die SP und ihre Verbündeten gegangen sind. Eine Reform des Wahlrechts (die eine der Bedingungen für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen ist) mit Blick auf die jetzt für den 25.04.2021 angesetzten **Parlamentswahlen** ist zur Zeit in Vorbereitung, die konfliktiven Linien zwischen Mehrheit und außerparlamentarischer Opposition bleiben scharf.

Albanien gehört zu den ärmsten Ländern Europas. Das Pro-Kopf BIP beträgt rund 5.300 US-Dollar (EU-Durchschnitt: rund 31.000 EUR). Der monatliche Durchschnittslohn liegt bei ca. 400 EUR brutto. Die Arbeitslosenquote lag 2019 offiziell bei rund 14% (nach Schätzungen tatsächlich jedoch erheblich höher; wie sich die COVID-19-Pandemie auswirkt, lässt sich noch nicht abschließend beurteilen, Prognosen gehen von einem Wirtschaftseinbruch zwischen 5-10% im Jahr 2020 aus.

Albanien ist seit 1991 **Mitglied der OSZE (2020 auch Vorsitz)**, seit 1995 Mitglied des **Europarates**, seit 01.04.2009 **NATO-Mitglied**. Die Befreiung von der Visumpflicht für albanische Staatsangehörige bei der Einreise in den Schengen-Raum ist seit dem 15.12.2010 in Kraft.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

Beim Aufbau eines Rechtsstaats und beim Schutz der Menschenrechte gibt es Fortschritte. Systematische Menschenrechtsverletzungen finden nicht statt. Politische Verfolgung, Folter Zensur oder staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe finden nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes nicht statt.

Aufgrund des seit November 2019 herrschenden Ausnahmezustands (zunächst nach einem schweren Erdbeben, dann wegen der Covid-19-Pandemie) waren Bürger- und Freiheitsrechte, insbes. Freizügigkeit, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, massiv beschränkt. Der Ausnahmezustand ist am 23. Juni ausgelaufen. Die Einschränkungen wurden aufgehoben. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Normal-Situation vor Verhängung des Ausnahmezustands.

1.1. Politische Opposition

Die politische Opposition kann sich frei betätigen und macht davon ausgiebig Gebrauch, u. a. durch Demonstrationen, Parlamentsboykott und Blockadeaktionen. Es gibt eine Vielzahl offiziell registrierter Parteien verschiedener Ausrichtung.

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit sind gewahrt. Die Medien sind frei, aber wirtschaftlich zumeist von Eigentümern und Interessengruppen abhängig, die wiederum mit Parteien verbunden sind. Journalisten arbeiten an enger „redaktioneller Leine“ und sind im Falle von Widerspruch von Jobverlust bedroht. Viele Journalisten klagen über Selbstzensur. Insb. die wenigen investigativen Journalisten sind Drohungen und Einschüchterungen ausgesetzt. Auf der Pressefreiheits-Rangliste (Reporter ohne Grenzen) belegte ALB 2019 Platz 82 (2018: 75). Europarat und EU-KOM sowie albanische und internationale NROs kritisieren einen Gesetzentwurf zur **Regulierung von Online-Medienangeboten**. Kritisiert werden die vorgesehenen hohen Geldstrafen und eine befürchtete einseitige (pol.) Nutzung der neuen Verfahren.

1.3 Diskriminierung / Minderheiten

Diskriminierung nationaler, ethnischer, rassischer, religiöser oder anderer Minderheiten durch den Staat findet nicht statt.

Die Verfassung und Einzelgesetze (u.a. Antidiskriminierungsgesetz von 2010) enthalten individual-rechtliche Diskriminierungs- und Differenzierungsverbote. 2017 wurde ein Rahmen-Gesetz zum Schutz von Minderheiten verabschiedet. Die bislang fehlende Ausführung dieses Gesetzes, vor allem des Rechts auf freie Selbstbestimmung der eigenen Identität, durch entsprechende Begleitgesetze hat der Europarat deutlich kritisiert (Opinion on Albania of CoE's Advisory Committee on FCNM vom 19.03.2019).

Die (zahlenmäßig sehr kleinen) nationalen Minderheiten der Griechen, Makedonen, Montenegriner, Aromunen/Vlachen, Serben, Bosnier und Bulgaren sind weitgehend integriert und

vertreten ihre Interessen in Vereinigungen deutlich und – besonders im Fall der griechischen Minderheit – auch streitbar.

Roma und sog. Balkan-Ägypter sind hingegen häufig – v.a. auch im Vergleich zu benachteiligten Nicht-Roma – marginalisiert. Trotz Fortschritten in einigen Bereichen, etwa der Beschulungsquote, ist die Zugangsquote zu Gesundheitsdienstleistungen, Bildung, Wohnen, Elektrizität und Beschäftigung für Roma und Balkan-Ägypter signifikant niedriger als für die Mehrheitsbevölkerung. Die Regierung ist bemüht, Fällen von Diskriminierung nachzugehen und die Situation zu verbessern. Mangels verlässlicher statistischer Erhebungen ist der Anteil der Roma und Balkan-Ägypter an der albanischen Gesamtbevölkerung nicht bekannt. Laut letztem Zensus (2011) leben in Albanien ca. 8.000 Roma, NROs schätzen die wirkliche Zahl jedoch auf 45-50.000.

Für **Roma** und andere Minderheiten gibt es keine offizielle, aber eine faktische Beschränkung beim Zugang zum Gesundheitssystem. Sie sind nicht von der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung ausgeschlossen; ca. 50% der Roma können aber mangels amtlicher Registrierung nicht nachweisen, dass sie versicherungsberechtigt sind, und erhalten nicht das für die staatliche Gesundheitsfürsorge erforderliche Versicherungsheft, in dem die Versicherungsnummer verzeichnet ist und in dem von Seiten des Arztes Eintragungen zu Behandlungen erfolgen. Auch Obdachlose sind davon betroffen. Arzt- und Krankenhausbesuche werden daher von diesen Gruppen auf das absolut erforderliche Minimum beschränkt.

Mehr als 80% der **Roma** in Albanien leben von informeller Arbeit, die sie aufgrund der **Covid-19-Pandemie** und der damit verbundenen strikten Maßnahmen derzeit nicht mehr oder nur sehr begrenzt ausüben können. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten ist eingeschränkt, aber auch die sanitären Bedingungen (Strom und heißes Wasser). Die Corona-Ansteckungsgefahr in den häufig slumartigen Vierteln ist mangels ausreichender Hygiene hoch. Die meisten Kinder können mangels technischer Ausstattung nicht an den derzeitigen online-Angeboten der Schulen teilnehmen. Der bereits bestehende Abstand zu Nicht-Roma wird sich daher auch im Bildungsbereich absehbar vergrößern.

Als **Kontroll-/Mediationsinstitutionen** existiert ein seit Mai 2010 institutionell direkt unter dem Parlament angesiedelter **Antidiskriminierungsbeauftragter**. Der derzeitige Amtsinhaber wirkt engagiert und motiviert. Die albanische Regierung hat außerdem eine **Ombudsperson** eingesetzt, die die Bürger bei Menschenrechtsverletzungen anrufen können. Diese kann zwar keine Entscheidungen treffen oder durchsetzen; aber sie untersucht regelmäßig Missstände und kann gerichtliche Verfahren einleiten. Daneben gibt es den **Kommissar für den Zugang zu Informationen und Datenschutz**.

1.4. Religionsfreiheit

Durch Aufhebung des während der kommunistischen Diktatur 1967 erlassenen Verbots der Religionsausübung wurde die Religionsfreiheit **1990 wieder hergestellt**. Die Verfassung garantiert die freie Religionsausübung. Keine Religionsgemeinschaft wird durch staatliche Maßnahmen bevorzugt oder diskriminiert. Eine große Anzahl in- und ausländischer Religionsgemeinschaften ist ungehindert, auch missionarisch, in Albanien tätig. Es gibt keine religiös motivierten Konflikte und die wichtigsten religiösen Gruppen (sunnitische Muslime und Muslime des Bektashi-Ordens, katholische Christen, griechisch-orthodoxe Christen) leben in beispielhafter Harmonie und Toleranz miteinander.

1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Das Strafgesetzbuch wird kontinuierlich überarbeitet, um westlichen Standards zu entsprechen. Aufgrund der Schwäche der staatlichen Institutionen werden viele Rechtsverstöße entweder nicht oder nicht in ausreichendem Maße verfolgt. Untersuchungshäftlinge müssen teilweise sehr lange auf ihren Prozess warten. **Verfahren** können mitunter mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Mangelnde Qualifikation und Anfälligkeit der Richter für Korruption können zu rechtsstaatlich zweifelhaften Ergebnissen führen. Im Zuge der Justizreform, insbesondere des Vetting-Prozesses, und der Konditionalität der EU-Annäherung werden genau diese Probleme adressiert und es zeigen sich erste Verbesserungen.

Bestandteil der Justizreform sind u.a. auch eine neue Strafprozessordnung und das Jugendstrafrecht. Die von der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) geführte EU-Rechtsberatungsmission EURALIUS hat gemeinsam mit anderen internationalen und nationalen Experten das Reformpaket erarbeitet und unterstützt bei der Umsetzung.

Die **Haftbedingungen** in den meisten albanischen Gefängnissen entsprechen mittlerweile westeuropäischen Standards. Eine weitere, durch die EU und Italien errichtete Haftanstalt für ca. 800 Insassen in Malesi e Madhe, bei Shkodra (Nord-West-Albanien), wurde im Oktober 2018 in Betrieb genommen und trägt dazu bei, die Überbelegung anderer Haftanstalten zu reduzieren. Fehlende Zentralheizungssysteme (Ausnahmen die Neubauten Fier und Malesi e Madhe bei Shkodra) werden durch bewegliche stromabhängige Heizkörper kompensiert. Angemessene ärztliche Versorgung ist gewährleistet. Psychisch erkrankte Gefängnisinsassen erhalten die erforderliche Fürsorge und Behandlung; eine spezialisierte Haftanstalt für diese Fälle existiert, entspricht aber nicht westeuropäischen Standards.

Eine regelmäßige Versorgung mit Zeitungen besteht nicht, jedoch sind in vielen Haftanstalten Bibliotheksräume eingerichtet worden, Fernseh- oder Radiogeräte sind in den Zimmern erlaubt und vorhanden, ebenso Ausbildungsangebote und Freizeitaktivitäten. Besuch von Familienangehörigen wird zu festen Zeiten erlaubt, Familienzimmer sind eingerichtet. Ein Rechtsbeistand hat jederzeit die Möglichkeit des Besuches, hierfür stehen eigene Besprechungszimmer zur Verfügung. Für verurteilte minderjährige Straftäter gibt es eine reine Jugendstrafanstalt in Kavaje, für minderjährige U-Häftlinge existieren Jugendabteilungen in vier weiteren Haftanstalten. Die Jugendhaftanstalt Kavaje entspricht ebenfalls den Anforderungen der europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Die Insassen haben z. B. die Möglichkeit der Teilnahme am Schulbesuch mit regulären staatlichen Abschlüssen und die Wahl zwischen vier Berufsausbildungen. Das Gefängniskrankenhaus in Tirana, die JVAs in Elbasan, Fier, Fushe Kruja, Korça, Peqin, Malesi e Madhe bei Shkodra und das Frauengefängnis in Tirana entsprechen den Anforderungen der europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

1.6. Militärdienst

Die Wehrpflicht wurde in Albanien am 01.01.2010 abgeschafft. Obwohl es keine Generalamnestie für Fahnenflüchtige gab, sind keine neuen Fälle bekannt, in denen ehemalige Grundwehrdienstleistende nach 2010 wegen Fahnenflucht belangt worden wären. Zu einer Anklage wäre es nur gekommen, wenn der Grundwehrdienstleistende die Truppe eigenmächtig verlassen hätte oder er einem Einberufungsbescheid nicht nachgekommen wäre. Sollte ein altes Verfahren gegen einen Wehrpflichtigen noch anhängig sein, würde dies bei Wie-

dereinreise nach Albanien, genauso wie bei anderen Tatbeständen auch, von den Ermittlungsbehörden ggf. verfolgt werden. Es gibt aktuelle Fälle von Strafverfolgung wegen Fahnenflucht, die aber lediglich Zeit- und Berufssoldaten betreffen. Der Tatbestand der Desertion wird im Militärstrafrecht behandelt. Findet Fahnenflucht in Kriegszeiten bzw. in Zeiten eines Ausnahmezustands statt, wird sie mit fünf bis fünfzehn Jahren Haft, und wenn sie zu schwerwiegenden Folgen führt, mit nicht weniger als zehn Jahren bestraft.

1.7. Handlungen gegen Kinder

Das albanische Parlament hat 2017 das Gesetz Nr. 18/2017 „Über Rechte und Schutz von Kindern“ verabschiedet. Das Gesetz enthält detaillierte Maßnahmen, die von den zuständigen Institutionen als Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu ergreifen sind. Die Regierung arbeitet mit UNICEF kooperativ und eng zusammen.

Kinder aus benachteiligten sozialen Schichten, besonders aus den ethnischen Minderheiten der Roma und der sog. Balkan-Ägypter, sehen sich häufig gezwungen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. durch Betteln zum Lebensunterhalt ihrer Familien beizutragen. **Kinderhandel** (zur sexuellen Ausbeutung bzw. zur Ausbeutung durch Arbeit oder im Zusammenhang mit dem Organhandel) existiert weiterhin. **Gewalt gegen Kinder** ist laut UNICEF weit verbreitet, auch in Familien. Ein stark patriarchales und archaisches Rollenverständnis, in dem die Rechte von Frauen und Kindern als nachrangig erachtet werden, ist in breiten Bevölkerungsschichten, insbesondere im ländlichen Raum, für diesen besorgniserregenden Zustand ebenso ausschlaggebend wie Frustration über Arbeitslosigkeit und große Armut.

Die Regierung unterzeichnete ein Memorandum of Understanding mit der International Labour Organization (ILO) zur Abschaffung von Kinderarbeit. Regierung und etliche NROs haben diverse, rund um die Uhr geschaltete kostenfreie Notrufnummern für Opfer von Menschenhandel und häuslicher Gewalt sowie eine Kinder- und Jugendlichen-Seelsorge eingerichtet. Vielfach werden Kinder aufgrund der Armut ihrer Familien in Waisenhäuser abgegeben. Diese sind oftmals sehr schlecht ausgestattet.

1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Eine gesetzliche Diskriminierung eines Geschlechtes durch den Staat besteht nicht. Die gesellschaftliche **Rolle der Frau** ist, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, vielfach noch von traditionellen Vorstellungen geprägt. Dies hat u. a. zur Folge, dass Frauen in leitenden Positionen stark unterrepräsentiert sind. In der Regierung werden seit der Regierungsumbildung Anfang 2019 sieben der elf Ministerien von Frauen geleitet, hinzu kommt eine Staatsministerin.

Frauen werden weiterhin häufig Opfer von häuslicher Gewalt. Seit 2006 besteht ein **Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt**, in dem verfahrens- und strafrechtliche Konsequenzen definiert werden. Schutzsuchende können bei der Polizei wegen häuslicher Gewalt Anzeige erstatten und einen Antrag auf Aufnahme in ein Frauenhaus stellen. Es gibt in Albanien 20 Schutzeinrichtungen (vier davon staatlich, die übrigen von NROs betrieben) mit insgesamt 270 Betten für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt. Nach Ansicht von Frauenrechtsorganisationen deckt dies den Bedarf derzeit nicht. Es gibt Pläne der Regierung und von UNDP zur Errichtung weiterer Frauenhäuser, insbesondere in ländlichen Gebieten. Frauen ohne Ausweispapiere (Migrantinnen) werden aktuell nicht aufgenommen. Ebenso gestaltet sich die

Situation für Transgender-Frauen schwierig, da dies in Albanien immer noch ein Tabu ist. Die Regierung hat eine **nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und für Gleichberechtigung** ausgearbeitet und speziell ausgebildete Polizei- und Justizeinheiten aufgestellt, teilweise finanziert durch ausländische Geber. Im Bereich der Ahndung häuslicher Gewalt gibt es immer noch Lücken im Strafgesetzbuch. Als Folge von abnehmender Armut und von Aufklärungskampagnen ist das Problem des Frauenhandels, insbesondere zur sexuellen Ausbeutung, aus und durch Albanien rückläufig, aber weiter existent. Die Regierung versucht, Menschenhandel weiter einzudämmen.

Situation von LGBTI

Von Staats wegen werden LGBTI keinen Diskriminierungen ausgesetzt und sind anderen Bürgern rechtlich gleichgestellt. Der Aktionsplan zur besseren Integration von LGBTI wurde bei seiner Annahme im Mai 2016 von NROs gelobt, die schleppende Umsetzung wird inzwischen aber deutlich kritisiert. In der albanischen Gesellschaft ist die Akzeptanz von LGBTI weiterhin gering. Die meisten LGBTI halten ihre sexuelle Identität deshalb geheim. Gewalttätige Übergriffe und andere Hassaktionen kommen vor. Nur wenige Opfer wenden sich aus mangelndem Vertrauen an die Polizei/Justiz; NROs gehen von einer hohen Dunkelziffer aus. Politiker tun sich schwer, sich auch persönlich für LGBTI-Rechte zu engagieren. Die LGBTI-Organisationen sind aktive und akzeptierte Ansprechpartner. Mehrere NROs organisieren jährlich im Mai den International Day against Homophobia, Biphobia and Transphobia (IDAHOBIT). Das albanische Strafrecht unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen heterosexuellen und homosexuellen Handlungen. Eine Ausnahme stellt Paragraph 102/a dar, in welchem eine Vergewaltigung von Männern durch Männer geringer bestraft wird als eine Vergewaltigung von Frauen durch Männer.

1.9. Exilpolitische Tätigkeiten

Es liegen keine Kenntnisse über exilpolitische Tätigkeiten vor.

2. Repressionen Dritter

U. a. die schwierige Transformation, die Albanien nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft durchlaufen hat, hat zu einem gewissen Wiederaufleben der **Blutrache** geführt. Sie stellt eine Form der Selbstjustiz dar und basiert auf klaren Regelungen des traditionellen albanischen Rechtsverständnisses, niedergeschrieben im „Kanun“ von Leke Dukagjin. Bei der Blutrache nach dem Kanun geht es im Wesentlichen darum, dass bei Tötungsdelikten oder Ehrverletzungen die Opferfamilie unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist, ein männliches Mitglied der Täterfamilie zu töten. Es kann durchaus zu wechselseitigen Tötungshandlungen kommen, die sich auch über mehrere Generationen erstrecken. Insbesondere in den ländlichen Gebieten des Nordens, in denen der Staat faktisch nicht präsent war, hat der Kanun bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts die staatliche Rechtsordnung ersetzt. Obwohl die Fälle, in denen **Blutrache** angewandt werden kann, vom Kanun eng umgrenzt sind, ist seit den 90er Jahren eine Vermischung zwischen traditionellen Wertvorstellungen und kriminellen oder politischen Motiven festzustellen. Die sozialen Folgen dieses Phänomens sind für die Betroffenen beträchtlich. Betroffene isolieren sich, Familienangehörige können keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Kinder, insbesondere Söhne, haben häufig keine Möglichkeit zur Schulausbildung. Der Staat lehnt die Blutrache ab, bekämpft sie und kann Schutz vor ihr gewähren, aufgrund seiner begrenzten Kapazitäten und der langsamen und korruptionsanfälligen Justiz jedoch nur mit eingeschränktem Erfolg. Es gibt einige Nichtregierungsorganisationen,

die sich um die Schlichtung von Blutrachefehden bemühen, aber auch einige, die daraus ein Geschäft entwickelt haben (Verkauf von Blutrachebescheinigungen, die dann Asyl im Ausland ermöglichen sollen).

Im Frühjahr 2014 führte die Staatsanwaltschaft Shkodra eine Untersuchung im besonders betroffenen Norden des Landes durch und kontaktierte ca. 200 von Blutrache betroffene Familien. Davon lebten lediglich 21 „eingeschlossen“. Diese Familien gaben auf Befragung übereinstimmend an, niemand habe sie bedroht oder gezwungen, eingeschlossen zu leben. Sie täten dies vielmehr aus freiem Willen aus Tradition und Respekt vor den Familien der Opfer sowie aus einer unbestimmten Angst, die jedoch nicht aus einer konkreten Bedrohung herrühre.

Hauptansprechpartner zur Verifizierung von Einzelfragen in Blutrache-Fällen war bis 2012 das Nationale Komitee für Versöhnung, welches je nach Fall entsprechende Bestätigungen ausstellte. Gegen den Vorsitzenden des Komitees Gjin Marku wurden damals Korruptionsvorwürfe erhoben. Seither werden Angaben zu Asylanträgen ausschließlich über die Direktion der albanischen Staatspolizei beim Innenministerium verifiziert.

3. Ausweichmöglichkeiten

Bei der Diskriminierung von Roma und Balkan-Ägyptern gibt es keine regionalen Unterschiede. Die Diskriminierung von Frauen ist in der Regel in ländlichen Gebieten stärker ausgeprägt als in den Städten.

Für potentielle **Blutracheopfer** bzw. Individuen, die von Gruppen des organisierten Verbrechens bedroht werden, sind die inländischen Fluchtalternativen begrenzt. Zwar bieten die Hauptstadt Tirana und andere urbane Zentren eine gewisse Anonymität, die wegen der geringen Größe des Landes und seiner Bevölkerung jedoch jederzeit aufgelöst werden kann. Bei hartnäckiger Verfolgung bietet die Flucht an einen anderen Ort im Inland wenig Schutz.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die albanische Verfassung vom 21. Oktober 1998 enthält in ihren Artikeln 15 bis 58 einen ausführlichen Katalog von Grundrechten. Grundlage sind die Garantien der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK), die (allerdings mit Erklärungen) von Albanien ratifiziert wurde. Der **Grundrechtekatalog** enthält neben persönlichen und politischen Rechten und Freiheiten auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle. Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wurden von Albanien ratifiziert, ebenso die Mehrzahl der VN- Übereinkommen zu den Menschenrechten.

In Albanien findet keine systematische staatliche Repression wegen Rasse, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Nationalität oder politischer Überzeugung statt.

Albanien hat sich im Mai 2019 dem UPR des VN-Menschenrechtsrats unterworfen. Deutschland hat Empfehlungen/Vorabfragen zur Stärkung der Pressefreiheit, Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt insbesondere von Frauen und Kindern sowie zum Schutz des individuellen

Rechts auf Immobilier-Eigentum eingereicht. Nennenswerte Fortschritte in diesen Bereichen sind seit dem UPR 2019 nicht zu verzeichnen.

2. Folter

Albanien hat die Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder herabwürdigende Bestrafungen samt Fakultativprotokoll ebenso wie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) ratifiziert. **Art. 25** der Verfassung **verbietet explizit Folter** und jegliche grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Nach übereinstimmenden Erkenntnissen nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen wird in Albanien in Polizeigewahrsam und in den Haftanstalten nicht auf staatliche Anweisung gefoltert. Es gibt jedoch Fälle von Gewalt und Misshandlungen, insbesondere seitens oder im Verantwortungsbereich der Polizei, vorrangig während sich Personen in Polizeigewahrsam befinden.

3. Todesstrafe

Mit seinem Beitritt zum Europarat 1995 verpflichtete sich Albanien, die Todesstrafe abzuschaffen. Das albanische Verfassungsgericht erklärte die Todesstrafe am 10. Dezember 1999 für **unvereinbar mit der albanischen Verfassung**; eine Ausnahme erkannte es damals für den Kriegsfall an. Die Todesstrafe im Deliktsrecht wurde am 24.01.2001 per Gesetz Nr. 8733 abgeschafft, die Option der Todesstrafe im Kriegsfall am 30.04.2007.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Die Bedrohung und anschließende Anwendung von Gewalt, auch mit Todesfolge, ist ein Mittel zur Austragung schwerwiegender, meist wirtschaftlich motivierter, Konflikte. Erschießungen im öffentlichen Raum (Straßen oder Fußgängerzonen) durch Clans der organisierten Kriminalität, Sprengstoffanschläge gegen missliebige Geschäftspartner, aber auch Angehörige der staatlichen Ordnung kommen vereinzelt vor. Gewaltverbrechen werden staatlicherseits strafrechtlich verfolgt.

Es gibt Berichte über Festnahmen, die nicht im Einklang mit dem albanischen Recht erfolgen. Die im albanischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen orientieren sich hinsichtlich des Strafmaßes an europäischen Standards. Es gibt keine unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Albanien hat die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 am 16.11.1992 und das Protokoll von 1967 am 18.08.1992 ratifiziert. Ende 1998 wurde das Gesetz Nr. 8432 „Über Asyl in der Republik Albanien“ verabschiedet. Die Zahl ausländischer Flüchtlinge in Albanien ist mit den kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien, mit der Flucht- und Migrationswelle seit Sommer 2015 und durch die Aufnahme von Volksmujaheddin (s. u.) gewachsen. Die albanische Regierung gewährleistet die Grundbedürfnisse für eine geringe Zahl von Flüchtlingen, z. B. durch Bereitstellung von Unterkunft im gut ausgestatteten nationalen Aufnahmezentrum in Babrru, Kleidung und Nahrung. Auf evtl. Routenverlagerung hat sich Albanien materiell nicht vorbereitet, auch um keine Anreize zu schaffen. Potenzielle Asylbewerber werden oftmals nicht ausreichend informiert, sodass der Zugang zum Asylverfahren erschwert ist. Nach Angaben des UNHCR gab es im Jahre 2019 insgesamt 6.677 Asylantragsteller in Albanien. Für

die meisten Antragsteller ist Albanien allerdings nur Transitland; sie reisen nach wenigen Tagen weiter, vor allem nach Montenegro. Asylbewerber erhalten Gesundheitsversorgung sowie rechtliche und soziale Beratung. Zudem erhalten Asylbewerber noch Unterkunft, Verpflegung sowie Sozialhilfe. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage ist die Aufnahme einer Beschäftigung durch ausländische Flüchtlinge schwierig. Flüchtlinge, die in Albanien verbleiben, gründen gelegentlich eigene Unternehmen.

In Absprache mit den USA und UNHCR hat Albanien ca. 2.700 Volksmujaheddin aus den ehemaligen Lagern Ashraf und Liberty (Irak) aufgenommen. Sie lebten zunächst seit September 2016 in zwei Siedlungen am Stadtrand von Tirana und sind im Spätsommer 2017 in einen eigenen Wohnkomplex unweit der Küste gezogen, der weitgehend mit Eigenmitteln ausgebaut wurde. Einige haben sich von den Volksmujaheddin losgesagt und Albanien verlassen.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrer

1.1. Grundversorgung

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gewährleistet. Grundnahrungsmittel, in erster Linie Brot, werden subventioniert. Der albanische Staat gewährt Bedürftigen Sozialhilfe und Invalidengeld durch Geldbeträge, die sich derzeit zwischen einem monatlichen Sozialhilfesatz von 3.600 ALL (ca. 27 €) und – für Familienoberhäupter – 8.000 ALL (ca. 57 €) sowie gegebenenfalls einem Invalidengeld von 9.900 ALL (ca. 70 €) und einem gleichen Betrag für Betreuung bewegen, sowie Sozialdienstleistungen durch soziale Pflegedienste. Das Gesetz Nr. 9355 über Sozialhilfe und Sozialdienstleistungen bestimmt als Empfänger von Geldleistungen Familien mit keinem oder geringem Einkommen, Waisen ohne Einkommen, Familien mit Mehrlingsgeburten, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt in der eigenen Familie und – als Empfänger von Invalidengeld – Menschen mit Behinderung. Staatliche Unterkunft ist auf kommunaler Ebene möglich, allerdings gibt es Wartelisten. Im Ausland lebende Albaner, Asylsuchende, Opfer von Naturkatastrophen oder Kriegen, Insassen von Gefängnissen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen sind von Sozialhilfe ausgeschlossen. Daneben können die einzelnen Sozialhilfebüros 3 % ihrer Mittel nach eigenen Kriterien verteilen. (Zur Linderung der Folgen der Corona-Krise wurden Sozialhilfegelder erhöht. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die zeitlich auf die Dauer der Krise beschränkt sind.)

Eine Vielzahl von lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen engagiert sich im sozialen Bereich. Insbesondere im ländlichen Bereich kommt der Großfamilie nach wie vor die Rolle zu, Familienmitglieder in Notlagen aufzufangen.

1.2. Rückkehr- und Reintegrationsprojekte

Es gibt keine speziellen staatlichen Reintegrationsmaßnahmen. Auch Geber vermeiden Rückkehrprojekte, um nicht zusätzliche Anreize zur Migration aus dem Heimatland zu schaffen. Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf Fluchtursachenbekämpfung. Hier setzt auch deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit bereits seit 1988 an. Seit Mai 2016 ist Albanien in das GIZ Globalvorhaben „Migration und Entwicklung“ einbezogen. Schwerpunkt liegt auf beruflicher Bildung und arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen. Das seit Oktober 2016 bestehende DIMAK (Deutscher Informationspunkt für Migration, Ausbildung und Karriere, ein

GIZ-Vorhaben) ist in einem albanischen Arbeitsamt angesiedelt und berät zu Perspektiven in Albanien und in Deutschland. DIMAK wird auch von Rückkehrern als Ansprechpartner in Anspruch genommen.

1.3. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung in staatlichen Krankenhäusern und Polikliniken ist **grundsätzlich kostenlos**. Da Ärzte und Pflegepersonal jedoch nur geringe Gehälter erhalten, sind Zahlungen häufige Praxis, insbesondere von Patienten, die nicht über Privilegien oder Beziehungen verfügen, auch aus der Erwägung heraus, auf diese Weise eine bessere medizinische Behandlung zu erhalten. Ausstattung und Hygiene der staatlichen Krankenhäuser und Polikliniken liegen weit unter westeuropäischen Standards. Die Ärzte sind zwar im Regelfall gut ausgebildet, beim Pflegepersonal gibt es jedoch Defizite. Kompliziertere Behandlungen können nur in Tirana und in anderen größeren Städten durchgeführt werden. Die Versorgungslage in den psychiatrischen Kliniken ist schlecht. Einige gut ausgestattete Privatkliniken bieten in den größeren Städten ihre Dienste an; sie sind jedoch für einen Großteil der Bevölkerung verhältnismäßig teuer. Die Versorgung mit Medikamenten ist gewährleistet. Die örtlichen Apotheken bieten ein relativ großes Sortiment von gängigen Medikamenten an, die zum großen Teil aus der EU importiert werden. Es besteht die Möglichkeit, weitere Medikamente aus dem Ausland zu beschaffen. Die staatliche Krankenversicherung übernimmt in der Regel die Kosten für das billigste Generikum bei Standard-Medikamenten. Teurere Medikamente oder solche für außergewöhnliche Krankheiten gehen zu Lasten des Patienten. Trotz relativ geringer Anzahl an Beatmungsgeräten und Intensivbetten kam es in Albanien im Rahmen der Covid-19-Pandemie bisher – außer bei Schutzausstattung – nicht zu Versorgungsengpässen.

2. Behandlung von Rückkehrern

Rückgeführte Staatsangehörige unterliegen keiner Form der Diskriminierung und haben nicht mit staatlichen Maßnahmen zu rechnen. Es sind keine Fälle von Misshandlungen bekannt. Zu einer Festnahme kommt es nur dann, wenn gegen die Person aufgrund anderer Delikte ermittelt wird. Ein **Rückübernahmeabkommen mit der EU** trat am 01. Mai 2006 in Kraft. Albanien kommt seinen darin kodifizierten Verpflichtungen nach.

3. Einreisekontrollen

Die Einreisekontrollen gestalten sich **unproblematisch**. Albanische Staatsangehörige, die wegen nicht ordnungsgemäßer Reisedokumente durch die Bundespolizei zurückgewiesen wurden, können nach routinemäßiger Vorankündigung durch die Fluggesellschaft und kurzer Befragung durch die albanische Grenzpolizei auch ohne Vorlage regulärer Reisedokumente wieder einreisen. Als Heimreisepapiere werden EU-Laissez-Passer anerkannt.

4. Abschiebewege ins Herkunftsland

Rückführungen aus Deutschland erfolgen generell auf dem Luftweg. Die seit Sommer 2015 laufenden Rückführungen verlaufen weitgehend problemlos. Abweichend vom o.g. Rückübernahmeabkommen sind Rückführungen von erwachsenen Personen auch ohne vorhergehende Rückübernahmeersuchen möglich, soweit die Identität der betreffenden Person feststeht. Rückführungen sollen mindestens 24 Stunden vorher angekündigt werden. Die albanischen Grenzbehörden erkennen die in Deutschland ausgestellten EU-Laissez-Passer mit der Maßgabe an, dass rechtzeitig (d.h. mindestens 24 Stunden) vor Eintreffen der betroffenen Personen das mit Lichtbild versehene Laissez-Passer per Mail übermittelt wird. Das EU-

Laissez-Passer sollte zeitnah vor Ausreise ausgestellt werden (max. 3 Wochen). Rückführungen aus Deutschland wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie auf Bitten der albanischen Seite vom 22.03. bis 15.06.2020 ausgesetzt. Seither finden wieder Rückführungen per Chartermaschinen statt, jedoch limitiert auf max. 50 Passagiere.

Formelle Rückübernahmeersuchen sind bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) zu stellen. Sie werden über die deutsche Botschaft an die albanische Grenzpolizei und von dort an die dem Sozialministerium zugehörige „Agentur für die Rechte und den Schutz von Kindern“ weitergeleitet. Im Rahmen der Antragsbearbeitung versuchen die albanischen Behörden eine Kontaktaufnahme zu den Eltern (gelingt überwiegend). Falls das nicht möglich ist, wird alternativ die Unterbringung in entsprechenden staatlichen Einrichtungen geprüft.

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts

In der Vergangenheit wurden neben gefälschten und verfälschten Dokumenten auch echte Dokumente unwahren Inhalts vorgelegt, um einen Asylantrag zu begründen. Bei echten Dokumenten mit unwahrem Inhalt handelt es sich häufig um Gefälligkeitsbescheinigungen. Dies gilt insbesondere bei Bescheinigungen über angebliche Blutrachefehden. Die Lancierung unwahrer Zeitungsmeldungen ist leicht zu bewerkstelligen und wird z.B. durch mangelnde Professionalität und geringe Auflagen erleichtert. Die Verifizierung des Asylgrunds Blutrache erfolgt seit geraumer Zeit nur noch über die Staatspolizei (siehe II.2).

1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten

Verbesserungen bei der Dokumentensicherheit haben dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren der Zugang zu gefälschten Dokumenten schwieriger geworden ist und damit deren Anzahl abgenommen hat. Dies gilt insbesondere für die mittlerweile biometrischen Reisepässe und weitgehend IT-gestützt ausgestellten Personenstandsurkunden. Die früher weitreichende Möglichkeit zu einer Namensänderung für Vor- und Nachnamen ist durch Gesetz Nr. 130/2013 vom 02.05.2013 erheblich eingeschränkt worden. Die Änderung von Vor- und Nachnamen ist demnach nur noch einmal möglich, die Änderung des Vornamens zudem nur innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit. Zudem wurde für die Namensänderung ein langwieriges Verfahren geschaffen, in dem nicht zuletzt das Vorliegen eines ausreichenden Grundes geprüft wird.

Die Verbesserungen im Urkundenwesen haben dazu geführt, dass Deutschland im Dezember 2016 seinen Vorbehalt gegen den Beitritt Albaniens zum Haager Apostilleübereinkommen zurückgezogen hat und für die Verwendung im deutschen Rechtsbereich vorgesehene Urkunden seither vom albanischen Außenministerium apostilliert werden.

2. Zustellungen

Eine förmliche Zustellung **ist nach den Vorgaben des Haager Zustellungsübereinkommens vom 15.11.1965 durchzuführen.**

3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Die Feststellung der albanischen Staatsangehörigkeit ist **in Albanien möglich.**

4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

Die Kontrolle an den Außengrenzen hat sich seit Dezember 2010 (Wegfall der Visumpflicht) stetig verbessert, insbesondere durch Umsetzung der für die Visaliberalisierung erforderlichen verbundenen technischen/logistischen Maßnahmen (IT-gestütztes Kontrollsystem, IT-Vernetzung der Grenzstellen und Standesämter/Passbehörden, Einführung biometrischer Pässe, verstärkte Kommunikation zwischen dem Flughafen Tirana und maßgeblichen EU-Flughäfen, zeitnahe Statistik- und Informationsaustausch mit den EU-Staaten, der EU-Kommission, Europol und FRONTEX, ständiger Austausch mit dem akkreditierten deutschen Verbindungsbeamten der Bundespolizei).

Asylbewerber reisen auf dem Landweg mit Reisebussen oder individuell aus, nutzen aber auch die Flughäfen in Tirana, in Skopje (Nordmazedonien) und im griechischen Thessaloniki sowie Athen. Bei Verdacht auf Missbrauch der Visumsfreiheit zwecks Einreise zur Asylbeantragung oder bei Hinweisen auf Einreiseverbote in die EU, z.B. nach zwangsweiser Rückführung, spricht die albanische Grenzpolizei Reiseversagungen aus (2019 über 14.000; 2018 über 20.000).

